

Satzung des Vereins Lokale Aktionsgruppe (LAG) Nürnberger Land e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.11.2014



§ 1

Name, Wirkungskreis, Sitz

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) führt den Namen "LAG Nürnberger Land e.V." und hat ihren Sitz in Lauf.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg einzutragen.
- (3) Der Wirkungskreis des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Nürnberger Land.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereines und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

§ 2

Zwecke und Aufgaben

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe ist eine Interessengemeinschaft zur nachhaltigen Entwicklung des Landkreises Nürnberger Land.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben und Maßnahmen verwirklicht:
 - (a) Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK), das den Satzungszwecken des Vereins entspricht,
 - (b) Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Kräfte für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,
 - (c) Koordination, Vernetzung und Unterstützung von Projekten, die der Zielsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes dienen.
 - (d) Weitere Schwerpunkte der Arbeit sind:
 - Vernetzung und Präsentation vorhandener und neu zu schaffender Gesundheits-, Tourismus- und Erlebnisangebote
 - Entwicklung und Aufbau regionaler Initiativen zur Entwicklung des ländlichen Raumes
 - Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft und der Kultur- und Naturgüter als wichtiges Potential des ländlichen Raumes
 - Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - Pflege der regionalen Kultur und Stärkung der kulturellen Zusammenarbeit
 - Unterstützung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
 - Organisation und Koordination von Schulungsmaßnahmen
 - Austausch und Zusammenarbeit mit anderen Regionen
 - Unterstützung beim Aufbau eines europäischen Netzes zum Austausch und zur Weitergabe von Erfahrungen unter ländlichen Akteuren
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (4) Die LAG arbeitet im Sinne ihrer Aufgaben mit der Regierung von Mittelfranken, dem Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth, dem Landratsamt Nürnberger Land sowie mit anderen angrenzenden Landratsämtern, den zuständigen Städten, Märkten und Gemeinden sowie allen anderen, im wirtschaftlichen, sozialen, kirchlichen und kulturellen Bereich und weiteren zweckdienlichen tätigen Behörden und Institutionen zusammen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - (2) Ordentliche Mitglieder können sein:
 - (a) alle natürlichen Personen
 - (b) juristische Personen wie
 - Gebietskörperschaften im Gebiet des Landkreises Nürnberger Land,
 - Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
 - kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,
 - Vereine, Verbände, Stiftungen, Anstalten,
 - Institutionen, die entsprechend ihrer Statuten die Belange des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege unterstützen,
 - Finanzinstitute (z.B. Sparkassen, Volksbanken Raiffeisenbanken, Banken, Versicherungen).
- Die unter (a) und (b) aufgeführten Mitgliedschaften müssen Ihren (Wohn-) Sitz/Betriebsstätte und/oder Wirkungskreis im Landkreis Nürnberger Land haben.
- (3) Fördernde Mitglieder können solche Personen werden, die den Zweck der LAG unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz nicht im LAG-Gebiet haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist die Stellung eines schriftlichen Antrages an den Vorstand erforderlich. In diesem Antrag muss die Versicherung enthalten sein, dass die Voraussetzungen gemäß § 3 dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Über den Antrag und die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Nichtdiskriminierung gem. SEK (2005) 689 wird beachtet.
- (3) Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der erste Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Beratung, Betreuung und Unterstützung nach Maßgabe dieser Satzung und der Art und des Umfangs der Einrichtungen der LAG.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Interesse der LAG und ihrer Mitglieder liegende Anregungen zu machen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der LAG und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten.
- (4) In die Organe der LAG dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, Auflösung der juristischen Person, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Jedem Mitglied steht das Recht des freiwilligen Austritts zu. Das Mitglied muss den Austritt schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vertretungsvorstand erklären.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (4) Aus der LAG ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und auf unbestimmte Zeit festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus fällig. Bei Austritt und Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für das laufende Jahr.
- (3) Zur Finanzierung der Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann von den Gebietskörperschaften eine Verwaltungskostenumlage erhoben werden. Die Erhebung und die Höhe werden durch die Gebietskörperschaften innerhalb einer Mitgliederversammlung beschlossen. Solange der Landkreis Nürnberger Land der LAG Personalressourcen für das LAG-Management (gem. § 14) zur Verfügung stellt und Sachkosten aus den Rücklagen des Vereins oder durch anderweitige Finanzierung gedeckt werden können, darf keine Verwaltungskostenumlage erhoben werden.
- (4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke können auch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9)
2. der Vorstand (§ 10)
3. der Steuerkreis (Entscheidungsgremium) (§ 11)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung auf elektronischem Weg und durch Veröffentlichung auf der Internetseite der LAG Nürnberger Land eingeladen.
- (2) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
Sie beschließt insbesondere über
 - die Annahme und Änderung des regionalen Entwicklungskonzeptes
 - die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Satzung und Änderungen der Satzung
 - Annahme und Änderung der Geschäftsordnung(en)
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - den Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Mitgliederversammlungen sind außerdem einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- (4) Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben nur ordentliche Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, zur Vereinsauflösung eine von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen LEADER-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Verein hat einen Vorstand und einen Vertretungsvorstand.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführers regelt. Der Vorstand besteht aus 17 Mitgliedern. Neben dem 1. und 2. Vorsitzenden (Vertretungsvorstand gem. Abs. 3) gehören dem Vorstand der Kassier, der Schriftführer sowie 13 Beisitzer an.

Von den 17 Vorstandsmitgliedern sind 7 Mitglieder aus den Reihen der kommunalen Gebietskörperschaften und 10 Mitglieder aus den Reihen der Gruppe Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft zu wählen.

- (3) Aufgabe des Vertretungsvorstandes ist die Wahrnehmung der Pflichten aus der gesetzlichen Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB. Er besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsrecht. Die Vorsitzenden sind, soweit sie für den Verein tätig werden, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der 2. Vorsitzende ist im Innenverhältnis zur Vertretung des Vereins nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder mit dessen Zustimmung berechtigt.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Wahl eines Mitgliedes in zwei Ämter des Vorstands ist unzulässig.
 - (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in offener oder Sammelabstimmung gewählt, soweit nicht mindestens ein Mitglied der Versammlung eine geheime Wahl fordert. Er wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
 - (6) Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn eine schriftliche oder mündliche Erklärung über die Wahlannahme vorliegt.
 - (7) Alle Ämter innerhalb des Vorstands sind Ehrenämter. Auslagen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die LAG werden nicht erstattet.
 - (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, rückt der/die Bewerber/in der jeweiligen Gruppe gemäß dem Wahlergebnis der letzten Vorstandswahl in den Vorstand nach. Steht nach dem letzten Wahlergebnis kein Nachrücker zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Nachgerückte Vorstandsmitglieder oder durch den Vorstand berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.
- Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist innerhalb von 3 Monaten im Rahmen einer gesonderten Mitgliederversammlung eine Neuwahl durchzuführen. Die Nachwahl erfolgt stets bis zum Ende der regulären Amtsperiode des Vorstandes.

§ 11 Steuerkreis (Entscheidungsgremium)

- (1) Der Steuerkreis ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle des Regionalen Entwicklungskonzeptes.
- (2) Der Steuerkreis besteht aus dem jeweils gewählten Vorstand. Er nimmt die Aufgaben im Sinne der Förderrichtlinien nach dem EU-Programm LEADER in ELER wahr. Dazu gehören insbesondere die Prüfung und Bewertung der für eine Förderung beantragten Projekte auf Übereinstimmung mit den im REK festgelegten Entwicklungsstrategien und Zielen. Der Steuerkreis nimmt auch die Steuerung und Kontrolle des REK im Rahmen von LEADER wahr.
- (3) Der Steuerkreis gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle des REK beinhalten muss.

§ 12 Sitzungen des Vorstands

- (1) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Einladung und Tagesordnung werden den Vorstandsmitgliedern auf elektronischem Weg übermittelt (E-Mail). Das LAG-Management (§14) ist berechtigt, an Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nicht satzungsmäßig ein anderes Verhältnis festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Für die ordnungsgemäße Durchführung eines Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle des REK im Rahmen von LEADER gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung gemäß § 11 Abs. 3.

§ 13
Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (3) Protokolle, Kassenbücher und andere Unterlagen der LAG sind gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften aufzubewahren.

§ 14
LAG-Management

- (1) Zur Umsetzung des Regionalen Entwicklungskonzepts, der Öffentlichkeitsarbeit und zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands richtet dieser ein LAG-Management ein. Das LAG-Management führt nach Satzung, der jeweiligen Geschäftsordnung gemäß § 10 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstands die Vereinsgeschäfte.
- (2) Zur fachlichen Unterstützung und Beratung des LAG-Managements können ein Beirat und Arbeitskreise gebildet werden.

§ 15
Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Das Vereinsvermögen ist bei einer Bank verzinslich anzulegen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vertretungsvorstands geleistet werden. Das LAG-Management ist berechtigt, Zahlungen bis 250,- € ohne schriftliche Anweisung zu leisten.
- (2) Die Kassenführung muss durch die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Rechnungsprüfer mindestens einmal jährlich geprüft werden. Rechnungsprüfer haben jedoch das Recht, jederzeit die Kassenführung einzusehen. Sie haben die Pflicht zur Kassenprüfung, wenn sie durch den Vorstand dazu aufgefordert werden.
- (3) Über das Prüfergebnis ist der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

§ 16
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Zu einer Versammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist unter Angabe der Gründe gesondert einzuladen.
- (3) Die Versammlung wählt in diesem Falle auch die Liquidatoren, diese können dem Vorstand angehören.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Nürnberger Land Tafel e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17
Schlussbestimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins vom 05.11.2014 hat die Satzung in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- (2) Sollten bei der Eintragung in das Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich sein, ist der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Formulierungen in dieser Satzung, insbesondere Personen- oder Ämterbezeichnungen, sind stets geschlechtsneutral zu verstehen.

Lauf a. d. Peg., 05.11.2014



1. Vorsitzender
Landkreis Nürnberger Land
vertreten durch
Landrat Armin Kroder